

VEREINSSTATUTEN

Autismus Forum Schweiz

1. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Autismus Forum Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Information und den Austausch für Menschen mit Autismus, deren Angehörige und Menschen mit einem persönlichen oder fachlichen Bezug zu Autismus, Menschen mit Autismus oder Interessierte.

Zu diesem Zweck fokussiert sich der Verein auf folgende Bereiche:

- Information der Allgemeinheit und Aufklärungsarbeit über Autismus und über dessen spezifische Aspekte;
- Psychosoziale Beratung im Internet;
- Erstellen von eigenen, der Allgemeinheit öffentlich zugänglichen Publikationen;
- Förderung der Unterstützung und des Austausches von Betroffenen und Interessierten im Internet.

Der Verein dient nicht dem Erwerbs- oder Selbsthilfezweck, ist gemeinnützig, ohne Gewinnstreben und parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.
2. In der Aufbauphase besteht der Verein nur aus Vorstandsmitgliedern.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 72 ZGB entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 4 Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gemäss Art. 73 Abs. 1 ZGB keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

4. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

4.1 Vereinsversammlung

Art. 6 Organisation

1. Die Vereinsversammlung ist gemäss Art. 64 Abs. 1 ZGB das oberste Organ des Vereins.
2. Die Vereinsversammlung wird gemäss Art. 64 Abs. 2 ZGB vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt ebenso auf Verlangen von 20% der Vereinsmitglieder nach Art. 64 Abs. 3 ZGB unter Angabe der Traktanden.
3. Den Mitgliedern ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden zuzusenden.

Art. 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben je zwei Stimmen.

Art. 8 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen übertragen sind (Art. 65 Abs. 1 ZGB), insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abberufung der Mitglieder der anderen Organe
- f) Genehmigung des Jahresberichtes
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- h) Genehmigung der Jahresrechnung

- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands
- j) Entlastung der Organe
- k) Änderung der Statuten
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung

1. Die Vereinsversammlung beschliesst gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 ZGB mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Wahl der Person mit den meisten Stimmen).

4.2 Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.
2. Nach Möglichkeit vertritt ein Mitglied des Vorstands den Elternverein autismus deutsche schweiz (ads).
3. Nach Möglichkeit ist ein Mitglied des Vorstands eine Person mit Autismus.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es werden keine Spesen übernommen.

Art. 11 Befugnisse

1. Nach Art. 69 ZGB leitet der Vorstand den Verein, vertritt dessen Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse
 - b) Geschäftsführung des Vereins
 - c) Bestellung von Ausschüssen, z.B. eines Geschäftsausschusses
 - d) Delegation der Geschäftsleitung an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind
 - e) Vertretung des Vereins gegen aussen

- f) Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten
- g) Erlass eines Organisationsreglements
- h) Wahrnehmung der Buchführungspflicht gemäss Art. 69a ZGB
- i) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- j) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- k) Beantragung der Mitglieder der Revisionsstelle zuhanden der Vereinsversammlung
- l) Beantragung der Mitgliederbeiträge zuhanden der Vereinsversammlung
- m) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
- n) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- o) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- p) Festlegung der Geschäftspolitik inkl. Strategien und Konzepte
- q) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- r) Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets
- s) Periodische Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung

Art. 12 Beschlussfassung, Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von der Revisionsstelle unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand beschliesst, stimmt und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitizes.

4.3 Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabe

1. Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstands 2 Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, oder eine Treuhandstelle als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

d) R ECHNUNGSWESEN

Art. 14 Finanzierung und Haftung

1. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Spenden
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Abgeltung von Dienstleistungen (Leistungsverträge)
 - d) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern
 - e) Sammel- und Spendenaktionen
 - f) Gönnerbeiträge, Stiftungen, Schenkungen, Legate etc.
 - g) Subventionen und weitere Beiträge
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

e) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst gemäss Art. 76 ZGB die Vereinsversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 13. Juli 2012 in Kraft.



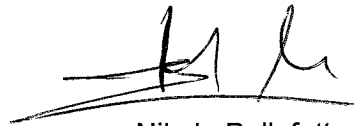
Nicole Ulrich-Neidhardt



Dr. Thomas Ulrich



Edith Hörler, lic.phil. MAS Psychotherapy



Nikola Bellofatto